

## CoronaVO BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 07.12.2021

[CoronaVO \(27.12.21\)](#) | [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen \(26.12.21\)](#) | [FAQ Corona & Kultur \(06.12.21\)](#) | [Stufen laut Gesundheitsamt BW](#)

<p><b>Grundsätzlich gilt verbindlich:</b> Maskenpflicht (ab 18 Jahren &amp; in geschlossenen Räumen: FFP2-Masken) (Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept &amp; Datenverarbeitung</p> <p><b>Grundsätzlich wird empfohlen:</b> Abstand (&gt; 1,5 m), Hygieneregeln, regelmäßiges Lüften</p>	<p>Die <b>Kapazität</b> muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.</p> <p><b>Beschäftigte und sonstige Mitwirkende</b> werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei <b>Veranstaltungen</b> nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).</p>	<p>Für den <b>Musikunterricht</b> (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.</p> <p><b>Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigent/innen</b> müssen in allen Stufen einen tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).</p>
--	---	--

**3G:** Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test | **3G+:** Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit PCR-Test | **2G:** Nachweislich geimpft, genesen | **2G+:** Nachweislich geimpft, genesen und getestet

	Basisstufe	Warnstufe
<b>Veranstaltungen</b> z. B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, etc.	Max. <b>25.000</b> Personen, ab <b>5.000</b> Besucher/innen nur <b>50%</b> der zugelassenen Kapazität oder <b>2G-Optionsmodell</b> ohne Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung	
	<b>In geschlossenen Räumen:</b> <b>3G</b>	<b>In geschlossenen Räumen:</b> <b>3G+</b>
	<b>Im Freien:</b> <b>Ohne</b> Zugangskontrolle Ab 5.000 Besucher/innen <b>3G</b> Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <b>3G</b>	<b>Im Freien:</b>  <b>3G</b>
	<b>2G-Optionsmodell</b> ohne weitere Beschränkungen	
<b>Gremiensitzungen</b> z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (bei e. V.)	<b>Ohne</b> Zugangskontrolle	
<b>Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang &amp; alle weiteren Fächer</b>	Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. <b>Optional</b> Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. <b>Blasinstrumente &amp; Gesang:</b> mind. <b>2 Metern</b> Abstand, <b>keine</b> Maskenpflicht, <b>Blasinstrumente:</b> kein Durchblasen oder Durchpusten, Kondenswasser auffangen	
	<b>In geschlossenen Räumen:</b> <b>3G</b>	<b>In geschlossenen Räumen:</b> <b>3G+</b>
	<b>Im Freien:</b> <b>Ohne</b> Zugangskontrolle	<b>Im Freien:</b> <b>3G</b>
	<b>2G-Optionsmodell</b> ohne weitere Beschränkungen	
<b>Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen</b>	Nicht mitgezählt werden Kinder unter 14 Jahren. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.	
	ohne Beschränkungen zulässig	<b>Geimpfte &amp; Genesene</b> , aus medizinischen Gründen nicht geimpfte Personen: <b>ohne Begrenzung</b> <b>1</b> Haushalt + <b>5</b> weitere Personen

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 3.

## CoronaVO BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 07.12.2021

[CoronaVO \(27.12.21\)](#) | [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen \(26.12.21\)](#) | [FAQ Corona & Kultur \(06.12.21\)](#) | [Stufen laut Gesundheitsamt BW](#)

<p><b>Grundsätzlich gilt verbindlich:</b> Maskenpflicht (ab 18 Jahren &amp; in geschlossenen Räumen: FFP2-Masken) (Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept &amp; Datenverarbeitung</p> <p><b>Grundsätzlich wird empfohlen:</b> Abstand (&gt; 1,5 m), Hygieneregeln, regelmäßiges Lüften</p>	<p>Die <b>Kapazität</b> muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.</p> <p><b>Beschäftigte und sonstige Mitwirkende</b> werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei <b>Veranstaltungen</b> nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).</p>	<p>Für den <b>Musikunterricht</b> (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.</p> <p><b>Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigent/innen</b> müssen in allen Stufen einen tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).</p>
--	---	--

**3G:** Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test | **3G+:** Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit PCR-Test | **2G:** Nachweislich geimpft, genesen | **2G+:** Nachweislich geimpft, genesen und getestet

	Alarmstufe	Alarmstufe II
<b>Veranstaltungen</b> z. B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, etc.	Max. <b>25.000</b> Personen, max. <b>50%</b> der zugelassenen Kapazität der Besucher/innen  <b>2G</b>	Max. <b>500</b> Personen, max. <b>50%</b> der zugelassenen Kapazität der Besucher/innen  <b>2G+*</b> (*Ausnahmen Seite 3)
<b>Gremiensitzungen</b> z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (bei e. V.)	<b>3G</b>	
<b>Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang &amp; alle weiteren Fächer</b>	Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. <b>Optional</b> Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. <b>Blasinstrumente &amp; Gesang:</b> mind. <b>2 Metern</b> Abstand, <b>Blasinstrumente:</b> kein Durchblasen oder Durchpusten, Kondenswasser auffangen. <b>Gesang:</b> in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, im Freien keine Maskenpflicht.	
	<b>2G</b>	<b>2G+*</b> (*Ausnahmen Seite 3)
<b>Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen</b>	Nicht mitgezählt werden Kinder unter 14 Jahren. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt. <b>Geimpfte &amp; Genesene</b> , aus medizinischen Gründen nicht geimpfte Personen: <b>ohne Begrenzung</b> <b>1</b> Haushalt + <b>2</b> weitere Personen eines Haushalts	
		in geschlossenen <b>Räumen:</b> Max. <b>10</b> Personen im <b>Freien:</b> Max. <b>50</b> Personen falls eine Person <b>nicht-immunisiert:</b> <b>1</b> Haushalt + <b>2</b> weitere Personen eines Haushalts

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 3.

### **Abstand** (CoronaVO § 2)

1. Empfehlung Mindestabstand von **1,5 Metern**.
2. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der Zugangskontrolle konsequent eingehalten wird ([FAQ](#)).
3. Beim **Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang** gilt ein Abstand von **2 Metern** in alle Richtungen ([CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#) ).  
Das Abstandsgebot für Unterricht/Prüfungen **entfällt** für das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene + Schüler/innen) in der **Basisstufe** (CoronaVO § 15).

### **Keine Maskenpflicht für** (CoronaVO § 3)

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. Den privaten Bereich.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
5. Den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken, da unzumutbar oder nicht möglich. Bei Gesangsunterricht genügt eine medizinische Maske.
6. Prüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand dauerhaft eingehalten wird und 3G eingehalten wird (CoronaVO § 15).
7. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).
8. Das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene) in der **Basisstufe**.

### **Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung** (CoronaVO § 5)

1. Asymptomatische Personen **unter 18 Jahren mit Antigen-Testnachweis** und **Schüler/innen unter 18 Jahre** (Ausweisdokument der Schule).
2. Für Personen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können oder für die noch **keine Impfpflicht** der STIKO besteht sowie Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (gilt noch bis 10.12.2021), **genügt ein Antigen-Testnachweis**.
3. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult).

### **Testnachweis** (CoronaVO § 4 & 5, siehe auch [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#) )

1. Hierfür können [Bürgertests](#) oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Leistungserbringern (nach §6 TestV) genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien [zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht](#) desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und gilt **nur für diese** Veranstaltung/Probe/etc.
3. Schüler/innen, die an der regelmäßigen Testung teilnehmen, gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.
5. Geimpfte und genesene Personen die eine **Auffrischungsimpfung** erhalten haben oder deren Immunisierung **weniger als 3 Monate** zurück liegt, müssen bei **2G+ keinen Testnachweis** vorzeigen.

### **Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere** (CoronaVO § 7)

1. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben. Deutlicher Hinweis auf **2G-Optionsmodell**, falls in Gebrauch.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.  
Ab 5.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

### **Zugangskontrolle/Überprüfung von Nachweisen** (CoronaVO § 6/6a)

1. Veranstalter/innen sind verpflichtet zur Überprüfung der Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original.
2. Sofern technisch nicht ausgeschlossen ist die Überprüfung mit elektronischen Anwendungen (z. B. CovPassCheck-App) durchzuführen.

### **Datenverarbeitung/Anwesenheitsdokumentation** (CoronaVO § 8)

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.